

Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 52.

Neustrelitz, den 1. Dezember 1931.

1931. Nr. 5.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 152. Vereinbarung mit dem Staat über die Rektor-, Kantor- und Küster-Kompetenzen. 153. Befoldungstürzung.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 281. Lieferungsrückstände. 282. Volks-
trauertag. 283. Patengebühren. 284. Bußtagstexte. 285. Thema zum Propstestag.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(152.) Zwischen dem Lande Mecklenburg-Strelitz, vertreten durch das Staatsministerium, und der Mecklenburg-Strelitzschen Landeskirche, vertreten durch den Oberkirchenrat hier selbst, ist mit Genehmigung des Landtages und des Kirchentages folgende **Vereinbarung über die Rektor- und Kantorkompetenzen in den Städten und über die Küsterstelle in Wefenberg** getroffen worden.

1. Für die Rektorstelle in Wefenberg wird die jährliche Lieferung einer Holzmenge von 14 Raummetern hart und 42 Raummetern weich aus der Staatsforst in bisheriger Weise — 8 Raummeter Kloben hart, 6 Raummeter Knüppel hart, 24 Raummeter Kloben weich, 18 Raummeter Knüppel weich — gegen Haulohn und Anweisesgeld als geistlicher Anspruch anerkannt.

Auf die bei der Stelle früher genutzten Ländereien, nämlich:

Wiese Abteilung V	Nr. 35
Wiese Abteilung XVI	Nr. 250
Garten Abteilung VI	Nr. 352
Garten Abteilung XI	Nr. 263
Garten Abteilung XII	Nr. 252
Garten Abteilung XV	Nr. 313
Garten Abteilung XVI	Nr. 93

erhebt der Staat keinerlei Ansprüche.

2. Für die Fürstenberger Stelle wird der Garten Nr. 189 als kirchliches Grundstück und ferner eine jährliche Holzlieferung von 4 Raummetern Kloben, 3 Raummetern Knüppel hart und 3 Raummetern Kloben, 2 Raummetern Knüppel weich in bisheriger Weise als kirchlicher Anspruch anerkannt.

3. Für die Stargarder Stelle wird als geistliche Forderung anerkannt der Anspruch auf 147 Reichsmark jährliches Holzablösungsgeld und auf jährliche Lieferung von 2 $\frac{1}{2}$ Zentnern Roggen.

4. Für die Rektor- und Kantorstelle in Mirow werden 12 Raummeter Kloben, 9,5 Raummeter Knüppel hart, 24 Raummeter Kloben, 18 Raummeter Knüppel weich als geistliche Lieferung gegen Haulohn und Anweisesgeld anerkannt.

5. Das Rüsterschulhaus in Wesenberg, das auch künftig für Schulzwecke in Anspruch genommen werden muß, geht gegen Zahlung einer jährlichen Roggenrente von 10 Zentnern in das Eigentum des Staates unter den für die Rüstereien im Domanium vereinbarten Bedingungen über.

In allen Fällen steht es dem Ministerium frei, die vorbezeichneten Holzlieferungen ganz oder teilweise nicht in natura zu beschaffen, sondern nach dem Berechnungssatze des § 34 des Erbpachtgesetzes zu bezahlen.

Diese Vereinbarung, durch welche sämtliche Ansprüche der Kirche auf Rektor-, Kantor- und Rüsterbezüge in den Städten des Landes Stargard erledigt sind, tritt mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres in Kraft, soweit die Hebungen und Lieferungen nicht bereits früher freigegeben sind.

Neustrelitz, den 7. Juli 1931.

Mecklenburg-Strelitzsches Staatsministerium.

Der Oberkirchenrat.

(L. S.) gez.: Freiherr von Reibnitz.

gez.: Tolzien.

(153.) Vorbehaltlich endgültiger Zustimmung des Kirchentages ist folgende

Befoldungskürzung

beschlossen worden:

§ 1.

Gemäß § 1 des kirchlichen Befoldungsgesetzes vom 15. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt S. 186) finden die in dem 1. und 2. Teil der Mecklenburg-Strelitzschen Notverordnung vom 29. September 1931 (Amtlicher Anzeiger S. 311) enthaltenen Änderungen der staatlichen Befoldungsvorschriften auf die kirchliche Befoldung Anwendung, somit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Bei den Hilfsgeistlichen wird zum teilweisen Ausgleich der damit eingetretenen Herabsetzung der Grundgehälter die kirchliche Befoldungskürzung auf die staatlichen Sätze (z. Bt. 11 bis 14 v. H.) ermäßigt.

§ 3.

Das kirchliche Befoldungsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 10. Uebersteigt das festgesetzte Pfründeneinkommen (§ 14) das dem Geistlichen nach diesem Befoldungsgesetz unter Berücksichtigung der Kürzungen zustehende Gehalt, so ist der Ueberschuß an die Befoldungshilfskasse abzuführen.

Die §§ 11 und 12 fallen fort.

§ 13. Ueber das erzielte Pfründeneinkommen ist bei denjenigen Pfarren, für die der Fall des § 10 vorliegt, vierteljährlich an den Oberkirchenrat zu berichten. Dieser bestimmt, wann die Ueberschüsse abzuliefern sind.

§ 4.

Von der im dritten Teil Kap. V. Abschnitt I. § 15 Absatz 2 der Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt S. 548) enthaltenen Ermächtigung zur Pensionskürzung wird Gebrauch gemacht.

Das Ruhegeld wird auf höchstens 75 v. H. des ruhegeldfähigen Dienstinkommens herabgesetzt.

Die Herabsetzung des Höchstsatzes des Ruhegeldes bewirkt eine entsprechende Herabsetzung auch derjenigen Hinterbliebenenbezüge, die nach einem Ruhegeldsatze von mehr als 75 v. H. berechnet waren.

§ 5.

Die kirchliche Besoldungskürzung beträgt bis auf weiteres

1. in den Gehaltsgruppen A11 bis A3 und in den Stufen 1 bis 6 der Gruppe A2 wie bisher 18 v. H., sie steigt in den Stufen 7 bis 11 der Gruppe A2 um je 1 v. H. bis auf 23 v. H.

2. in der Gehaltsgruppe A1 25 v. H.

Bei den Personen, die Kinderzulagen erhalten, wird der vorstehende Hundertsatz bei einem Kinde um 1, bei mehreren Kindern um 2 v. H. gemindert, jedoch nicht weiter als bis auf 18 v. H.

Die ruhegehaltsfähigen Zulagen werden gekürzt um 30 v. H.

Diese Kürzungsbestimmungen gelten entsprechend für das Einkommen, nach dem das Ruhegehalt und das Hinterbliebeneneinkommen berechnet wird. Das Witwengeld beträgt jedoch mindestens 1500 RMk.

§ 6.

Der Oberkirchenrat setzt die Entschädigungen für Dienstfuhren unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit dem Ziele einer Gesamtersparnis von etwa 20 bis 25 v. H. neu fest.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 in Kraft.

II. Abteilung:

(281.) **Verordnung über Lieferungsrückstände.** Die Verordnung Nr. 258 (Kirchl. Amtsblatt S. 233) über die Anzeige von Lieferungsrückständen hat nicht die erforderliche Beachtung gefunden.

Die Herren Pastoren werden daher hiermit sowohl als Verwalter der Pfründen wie als Berechner der Kirchenkassen angewiesen, jeden Rückstand an Pacht-, Erbpacht- oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen spätestens 1 Monat nach Fälligkeit dem Oberkirchenrat gesondert mit eigener Stellungnahme anzuzeigen; anzugeben ist 1. Name und Wohnung des Schuldners, 2. der Empfangsberechtigte, 3. der Betrag des Rückstands unter Angabe des etwaigen Umrechnungsdatums und -satzes, 4. der Zeitraum, für den die rückständige Leistung gilt, 5. der Fälligkeitstermin, 6. ob und zu welchen Bedingungen etwa wegen des Rückstands fremder Kredit erneut oder verlängert in Anspruch genommen ist. — Erstmals sind alle bisher nicht gemeldeten Rückstände bis zum 15. Dezember 1931 anzuzeigen. — Die Verordnung gilt nicht für die Kirchenkassen in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk.

(282.) Mit Rücksicht auf den besonderen Wunsch eines Propsteitages wird den Herren Pastoren gestattet, am Sonntag Reminiscere den Gottesdienst zu einer **Trauerfeier für die Gefallenen** zu gestalten, wenn durch den Kirchengemeinderat und durch geschlossene Vereinigungen der Wunsch danach in beachtlichem Maße laut geworden ist.

(283.) Die Herren Pastoren werden ersucht, den Taufveranstaltern von dem Bestehen der **Verordnung einer Gebühr für mehr als drei Paten**, S. 127, vor der Annahme der Paten Kenntnis zu geben.

(284.) **Bußtagstexte** 1932.

Fastenbußtag: Hesekiel 18, 21—23; Ich habe kein Gefallen am Tode der Sterbenden. — Matth. 16, 1—3; Die Zeichen dieser Zeit.

Erntebußtag: Hosea 10, 12—13; Etwas Neues über Säen und Ernten. Lukas 3, 10—14; Was sollen wir tun?

Schlußbußtag: Prediger 8, 10—13; Nicht richten über Gottes Gericht. Matth. 21, 42—44; Jesus Christus der Eckstein.

(285.) **Thema für den Propsteitag 1932:** Die Gottlosenbewegung. Der Landesbischof gedenkt, auf einer Pastorkonferenz, gleich nach Ostern, einen einführenden Vortrag über dies Thema zu halten.

III. Abteilung.

1. An die rechtzeitige **Einsendung der Steuerarten 1932** wird dringend erinnert.

2. Der Oberkirchenrat richtet an dieser Stelle ein **mahnendes Wort über den Kirchenbesuch der Konfirmanden**, sonderlich auch an alle Kirchengemeinderäte. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, geschlossen die diesbezüglichen Bemühungen ihrer Pastoren zu unterstützen. Alle einzelnen Glieder der Kirchengemeinderäte werden gebeten, in ihrem Kreise auf die Konfirmanden und auf deren Eltern dahin zu wirken, daß die Konfirmanden es für selbstverständlich halten, in ihrer kirchlichen Ehrenzeit sonntäglich den Gottesdienst zu besuchen.

3. Eine **Harmoniumweihe** wurde durch den Landesbischof vollzogen am 13. S. n. Trin., 30. August, in Sandhagen und am 24. S. n. Trin., 15. November, in Dolgen, durch den Ortspastor am 18. S. n. Trin., 4. Oktober, in Triependorf.

4. Das **Landesmissionsfest** 1932 ist in Friedland.

5. Der **evangelisch-soziale Breßverband** für die Provinz Sachsen, Halle, Universitätsring 12, bietet an: 1. ein Flugblatt zum Thema: Kirche und Rentnerfürsorge zur Aufklärung der Kleinrentner über die kirchliche Arbeit (10 Stück 0,15 RM., 100 Stück 1,20 RM.); 2. einen Werbebrief bei Taufversäumnis (mit Umschlag 100 Stück 5 RM.)

6. **Der Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands**, Berlin-Lichterfelde, Hortenstenstr. 63, hat dem deutschen evangelischen Kirchenausschuß mitgeteilt:

Daß sie gern bereit sind, die Pfarrämter, die von ihren Gemeindegliedern um Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem In- und Ausland angegangen werden, durch Erteilung von Auskünften bezw. durch Beforgung der betreffenden Urkunden zu unterstützen. Die Bemühungen erfolgen kostenlos; für die Urkunden werden lediglich die Selbstkosten berechnet.

7. Das Ministerium des Innern hat über **Kirchensteuervollstreckungen** am 15. Mai 1931 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26, S. 182) folgende Bekanntmachung erlassen:

Zur Behebung von Zweifeln wird gemäß § 1 der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erfekution, vom 20. Mai 1879 (Vffz. Anz. S. 157) hiermit bekannt gemacht:

Gemäß Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung und §§ 2 und 8 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften (Amtlicher Anzeiger 1920 S. 25) ist der Oberkirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Schleswig berechtigt, Zwangsvollstreckungen

wegen der nach den Kirchengesetzen beschlossenen Landeskirchensteuern und Ortskirchensteuern (Ortsumlagen) mit Rechtserfolg zu verfügen.

Die Zuständigkeit von Finanz- und Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung von Kirchensteuern bleibt unberührt.

Neustrelitz, den 15. Mai 1931.

Mecklenburg-Strelitzsches Ministerium des Innern.

J. A.: Ludwig.

Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, daß Rückstandslisten lediglich an den Oberkirchenrat einzuzenden sind (§ 15 der Ausf.-Best.).

8. Tagungen.

Dritter erziehungswissenschaftlicher Lehrgang für Pfarrer im Johannesstift in Spandau, 4. bis 9. Januar 1932; veranstaltet von der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15. Leitung: Hauptpastor D. Knolle-Hamburg.

Neunter Soziallehrgang für Theologen ebenda, 20. bis 25. Januar 1932; Leitung: Professor D. Dr. Brunstäd-Kostock.

Pastorenlehrgang der Apologetischen Centrale ebenda, 25. bis 29. Januar 1932; Thema: Gottlosenbewegung und Kirche.

9. **Der-Feste-Burg-Kalender**; Abreißkalender für 1932, herausgegeben von dem lutherischen Pastor Kabitz, Lutherverlag in Schwirz, Kreis Namslau, Schlesiens. Auf der Rückwand Originalbild von Rudolf Schäfer. Auf jedem Blatt eine Andacht, trefflich und kurz, meist von Pastoren Sachsens und Hannovers. **Ersetzt ein Andachtsbuch! ganz besonders warm empfohlen!** 1 RMk. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

10. Bücheranzeigen.

Am Born des Lebens. Predigten für das ganze Kirchenjahr von Oberkirchenrat D. Dr. Nagel-Breslau. Lutherischer Bücherverein, Breslau 1, Elisabethstraße 6. Bd 1. Advent bis Pfingsten 7, gbd. 8,50 RMk.; Bd. 2 Trinitatiszeit 5, gbd. 6,50 RMk., zusammen 14 RMk.

Um des Glaubens willen nach Australien. Eine Episode deutscher Auswanderung. Den australischen Deutschen gewidmet von W. Swan, Pastor in Nicolstadt. Verlag des Lutherischen Büchervereins, Breslau. Mit schönen Bildern. 194 S. gbd. 5 RMk.

Die liturgische Gleichung. Von Joh. Bichle, Prof. der Musik in Berlin. Trowitzsch und Sohn, Berlin S.W. 48, Wilhelmstraße 29. 28 S., 1,40 RMk.

Hilfe für die Lebensmüden. Von D. G. Füllkrug, Berlin-Dahlem. Verlag J. Bahn, Schwerin. 2 Aufl. 16 S. 0,50 RMk. 100 Stück je 0,35 RMk.

Handbuch für das kirchliche Amt, herausgegeben von Generalsuperintendent Schian-Breslau. Hinrichs'sche Buchhandlung Leipzig C1, Blumengasse 2. Siehe Amtsblatt S. 176. 695 S. 35,60 RMk. Enthält das Neueste. Dazu bereits ein Ergänzungsheft, 64 S. 4 RMk.

Vierhundertjahrfeier der Augsburgischen Konfession vom 20.—26. Juni 1930 in Augsburg. Verlag von Chr. Kaiser-München. Herausgegeben von der Lutherergesellschaft. 6,50 RMk. Durch das Kirchenbundesamt 4,50 RMk.

Jesusstätten. Wanderungen durch Palästina zur Veranschaulichung des Lebens Jesu. Jugendheimat und Galiläa, von D. Ludwig Schneller. Wallmann-Leipzig, 301 S. Ueberaus malerische Schilderung in bekannter Meisterschaft! Siehe Amtsblatt S. 142, 179, 226, 230.

11. **Personalnachrichten.** Der Hilfsprediger Joachim Mütke bestand am 22. September das zweite theologische Examen und ist am 21. S. nach Trinitatis, 25. Oktober, als Pastor in Brillwitz eingeführt worden. — Für den verstorbenen Rittergutsbesitzer Bicker auf Kamelow ist Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein in den Kirchentag gewählt worden.

12. Es soll ein **Heft zum Gesangbuch** herausgegeben werden, in dem die auf einander bezüglichen Bibelsprüche und Liederverse zusammengestellt sind. Der Oberkirchenrat wünscht die Anschaffung für jede Pfarre auf Kosten der Kirchenkassen. Die Herren Pastoren werden ersucht, nach Anhörung der Kirchengemeinderäte bezw. der Privatpatronate dem Oberkirchenrat bis zum 1. Januar mitzuteilen, daß das Heft, nachdem es ihnen zugegangen sein wird, von ihnen aus an die noch genauer zu bezeichnende Stelle bezahlt werden wird.

13. **Inhaltsverzeichnis** für 1931. (Die Zahlen bedeuten die Seiten).

a. **Sachverzeichnis.** **A.** Aktenzeichen 251. Amtlicher Anzeiger 233. Amtlicher Schriftverkehr 237, 251. — **B.** Beihilfen zu Tagungen 249. Besoldung: Kürzungen 236 Nr. 145, 146, 250, 255. Auszahlungstermine 250. Bußtagsterte 232, 257. — **D.** „Dorfkirche“ 238. — **F.** Führenentschädigungen 256. — **G.** Gesangbuchheft Seite 259. Gedenktage: Oberschlesien 237. Reformationsgedächtnis 239. Reichsgründung 232. Trauerfeier für die Gefallenen 256. „Goldene Worte“ 238. Gottlojenbewegung 257. Grundsteuer 250, 253. — **H.** Harmonista 248. Hauszinssteuer 250, 253. Heimglückhaus 238. Holzlieferung 238. — **K.** Kantorkompetenzen 254. Kindergottesdienst 252. Kleingewerbebetreibende 248. Kleinrentnerfürsorge 257. Kirchenbücher 247. Kirchengelder 253. Kirchenkollekten: Auslandsdeutsche 232. Auswanderermission 232, 238. Hainsteinwerk 252. Leipziger Mission 233, 247. Posaunenverband 233. Siebenbürgen 247. Syrisches Waisenhaus 238. Kirchensteuer: Gesetz 240, Ausf.-Best. 242, Steuersatz 237, Erhebung 251, Vollstreckung 257. Kirchentag: Einberufung 234, Ausschuß 236, Mitglieder 234, 259. Kirchentagsvorstand 236. Kirchenverfassung 236. Kirchengemeinderat, Geschäftsordnung 233, 249, Protokollbuch 233. Konfirmanden 257. Küsterhäuser 237, 255. — **L.** Lieferungsrückstände 233, 256. — **M.** Missionsfest, Landes- 249, 257. Musikpflege, Kantorei 248. — **O.** Oberkirchenrat 236, 238. Organisten, Besoldungsgesetz 237, Kürzung 237, 250. Orgelreparaturen 233. — **P.** Pachtverträge 233, 237. Patengebühren 256. Pfarrarchiv 233. Pfarrauseinandersetzung 233, 252. Pfarrchronik 233. Plakate 238, 248. Propsteitags-thema 257. — **R.** Raiffeisenverein, Rassenführung 233. Rechtsausschuß 236. Reichsgesetzblatt 233. Rektorkompetenzen 254. Rückstände 233, 256. — **St.** Standesamtsurkunden 257. Steuerkarten 257. — **T.** Taufe, Patengebühr 256, Werbebrief 257. — **V.** Volksmission 234, 238.

b. **Ortsverzeichnis.** Dolgen 257. Feldberg 249. Friedland 256, 257. Fürstenberg 254, Goldenbaum 252. Mirow 254. Neubrandenburg 256. Neustrelitz 256. Brillwitz 259. Sandhagen 257. Stargard 254. Sternberg 239. Triepfendorf 257. Weisdin 252. Wefenberg 253, 254. Woldegk 256.

c. **Personenverzeichnis.** Bicker 253. Boest 234. v. Brandenstein, Jrhr. 259. Gengke, Dr. 238. Heepe, Dr. 236. Hörich 236. Krüger-Hane 249. Langbein 236. Mütke 259. Pleß, Lic. 253. Präseke, D. 249. Raspe, Justizrat 236. Rechlin 253. Rohrdank 238. Schmidt, Albert 236. Schulz, Amtsrat 234. Suhr 236. Wedekind 238.

Neustrelitz, den 1. Dezember 1931.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.